

Bekanntmachung der Wahlleiterin

für die allgemeine Neuwahl der Gemeindevertretungen
am 26. Mai 2019

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. **Die Wahl des Stadtrates** der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck **sowie der Ortschaftsräte** für die Ortschaften Berßel, Bühne, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Osterwieck, Rhoden, Rohrshem, Schauen, Veltheim, Wülperode und Zilly **findet am Sonntag den 26. Mai 2019 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet für die Wahl des Stadtrates ist das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck. Das Wahlgebiet für die Wahl der Ortschaftsräte ist das Gebiet der jeweiligen Ortschaft. Im Wahlgebiet sind keine Wahlbereiche gemäß § 10 I KWO LSA gebildet worden.

III. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter gemäß § 83 I KVG LSA i. V. m. der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

	Mitglieder des Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	28	35
Ortschaftsrat Berßel	7	12
Ortschaftsrat Bühne	7	12
Ortschaftsrat Dardesheim	7	12
Ortschafts Deersheim	7	12
Ortschaftsrat Hessen	7	12
Ortschaftsrat Lüttgenrode	7	12
Ortschaftsrat Osterode am Fallstein	5	10
Ortschaftsrat Osterwieck	9	14
Ortschaftsrat Rhoden	5	10
Ortschaftsrat Rohrshem	7	12
Ortschaftsrat Schauen	5	10
Ortschaftsrat Veltheim	5	10
Ortschaftsrat Wülperode	5	10
Ortschaftsrat Zilly	7	12

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können gemäß § 21 I KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten

Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/in **sind bis 18.03.2019** der Wahlleiterin gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **18.03.2019**, 18.00 Uhr, bei der **Wahlleiterin der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck** einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA erfüllen. Entsprechende Formulare erhalten Sie auch bei der Wahlleiterin.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Gemäß § 30 Abs. 3 KWO LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für

die Stadtratswahl	muss außerdem von mindestens	100
die Wahl des Ortschaftsrats Berßel	muss außerdem von mindestens	5
die Wahl des Ortschaftsrats Bühne	muss außerdem von mindestens	4
die Wahl des Ortschaftsrats Dardesheim	muss außerdem von mindestens	6
die Wahl des Ortschaftsrats Deersheim	muss außerdem von mindestens	6
die Wahl des Ortschaftsrats Hessen	muss außerdem von mindestens	11
die Wahl des Ortschaftsrats Lüttgenrode	muss außerdem von mindestens	5
die Wahl des Ortschaftsrats Osterode	muss außerdem von mindestens	1
die Wahl des Ortschaftsrats Osterwieck	muss außerdem von mindestens	31
die Wahl des Ortschaftsrats Rohrsheim	muss außerdem von mindestens	4
die Wahl des Ortschaftsrats Rhoden	muss außerdem von mindestens	3
die Wahl des Ortschaftsrats Schauen	muss außerdem von mindestens	3
die Wahl des Ortschaftsrats Veltheim	muss außerdem von mindestens	3
die Wahl des Ortschaftsrats Wülperode	muss außerdem von mindestens	4
die Wahl des Ortschaftsrats Zilly	muss außerdem von mindestens	6

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Es dürfen nur diejenigen Unterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem 15.01.2019 und dem 18.03.2019 abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf gemäß § 21 Abs. 9 Satz 5 KWG LSA nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt Osterwieck nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

Parteien:

Alternative für Deutschland (AFD)
Bündnis 90 / Die Grünen
Christlich Demokratische Union (CDU)
Die Linke
Freie Demokraten (FDP)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Wählergemeinschaften:

Aktive Bürger
Aktiv für Rhoden
Bürgerinitiative Zilly
Förderverein Dardesheim e.V.
Interessengemeinschaft Osterwieck
Wählergemeinschaft Berßel
Wählergemeinschaft Bühne
Wählergemeinschaft Deersheim
Wählergemeinschaft Lüttgenrode, Stötterlingen
Wählergemeinschaft Veltheim
Wählervereinigung Bürger unseres Kreises ohne Parteibuch – BUKO e.V.

Zusätzlich erfüllen folgende Wählergemeinschaften und Einzelbewerber die oben genannten Voraussetzungen für die Wahl des Ortschaftsrates:

Aktiv für Hessen
Dorfclub Bühne – Rimbeck
Freiwillige Feuerwehr Bühne
Schützenverein Hoppenstedt e.V.
Freie Wähler Stötterlingen
Sportgemeinschaft 1955 Lüttgenrode e.V.
FFw Osterode am Fallstein
Wählergemeinschaft Rohrsheim
Offene Liste
Verein Naturdörfer Göddeckenrode, Suderode, Wülperode
Frank Andreas Klein

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **18.02.2019**, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind gemäß § 23 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 KVG LSA die Einwohner des Wahlgebietes, die

Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind
das 16. Lebensjahr vollendet haben
seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in dem Wahlgebiet haben
und nicht gemäß § 23 Abs. 2 KVG LSA vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählbar sind gemäß § 40 Abs. 1 KVG LSA die Einwohner des Wahlgebietes, die

Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind
das 18. Lebensjahr vollendet haben
seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in dem Wahlgebiet haben
und nicht gemäß § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

VIII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind gemäß § 40 II KVG LSA nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei der Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Ostwieck während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Osterwieck, den 14.01.2019



(Unterschrift der Wahlleiterin)